

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

Balance GmbH Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Nordstr. 311, 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII (sowie für BJW nach § 78a ff. SGB VIII)

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:

- Begleiteter Umgang (BU)
- Betreutes Jugendwohnen (BJW)
- Erziehungsbeistandschaft (EB)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale:

Folgende ambulante Maßnahme werden weiterhin individuell berechnet und fallen nicht unter die einheitliche Berechnung:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Heilpäd. Einzelmaßnahme
- Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

1.3 Die Leistungen werden von – Balance GmbH Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Nordstr. 311, 28217 Bremen – erbracht.

1.3.1 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 2 Leistungsangebotstypen, Anlage 3 Kalkulationsunterlagen.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in der Anlage 1 aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen

Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

- 3.5 Nur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH): Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Leistungserbringer bei nicht vorhersehbarem vorzeitigen Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Leistungserbringer legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.

- 3.6 Ausnahmeoption nur für BJW: Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..

Voraussetzung für eine entsprechende Vergütung ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,

- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (31.01.2028) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Für die Vereinbarung gelten die nachfolgenden Vereinbarungszeiträume:

- 01.06.26 – 28.02.27 (siehe Anlage 1a Leistungs- und Entgeltübersicht)
- 01.03.27 – 31.12.27 (siehe Anlage 1b Leistungs- und Entgeltübersicht)
- Ab 01.01.28 (siehe Anlage 1c Leistungs- und Entgeltübersicht)

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5.4 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung)

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags (TVL-S) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SAS)**

Leistungserbringer

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen (Anlage 1a und Anlage 1c)
- Anlage 2: Leistungsangebotstypen
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 – 31.01.2028

1. a Leistungs- und Entgeltübersicht	Träger: Balance GmbH	Zeitraum: 01.06.2026 – 28.02.2027
---	----------------------	-----------------------------------

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e II pro Monat	Abwesenheits / Tagespauschal e	Modul/Fallgrupp e III pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e IV pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e V pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale
BJW	1.589,38 €	1.192,03 €	2.253,83 €	1.690,37 €	2.911,62 €	2.183,72 €	3.568,84 €	2.676,63 €		
Begleiteter Umgang	721,39 €		721,39 €		606,61 €		520,08 €		719,51 €	
Erziehungsbeistandschaft			1.558,19 €		1.326,75 €		1.649,39 €			
SPFH	1.338,10 €	44,02 €	2.008,81 €	66,08 €						

1. b Leistungs- und Entgeltübersicht	Träger: Balance GmbH	Zeitraum: 01.03.2027-31.12.2027
---	----------------------	---------------------------------

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e II pro Monat	Abwesenheits / Tagespauschal e	Modul/Fallgrupp e III pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e IV pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e V pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale
BJW	1.607,96 €	1.205,97 €	2.281,25 €	1.710,94 €	2.947,80 €	2.210,85 €	3.613,76 €	2.710,32 €		
Begleiteter Umgang	728,43 €		728,43 €		612,13 €		524,44 €		726,52 €	
Erziehungsbeistandschaft			1.576,35 €		1.341,85 €		1.668,76 €			
SPFH	1.352,31 €	44,48 €	2.031,25 €	66,82 €						

1. c Leistungs- und Entgeltübersicht	Träger: Balance GmbH	Zeitraum: ab 01.01.2028
---	----------------------	-------------------------

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e II pro Monat	Abwesenheits / Tagespauschal e	Modul/Fallgrupp e III pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e IV pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e V pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale
BJW	1.625,27 €	1.218,96 €	2.305,06 €	1.728,79 €	2.978,03 €	2.233,52 €	3.650,41 €	2.737,81 €		
Begleiteter Umgang	737,26 €		737,26 €		619,83 €		531,30 €		735,33 €	
Erziehungsbeistandschaft			1.593,35 €		1.356,60 €		1.686,66 €			
SPFH	1.366,40 €	44,95 €	2.051,39 €	67,48 €						

Leistungsangebotstyp Nr. 13	Betreutes Jugendwohnen
1. Art des Angebots	<p>Betreutes Jugendwohnen ist ein Angebot für Jugendliche ab 16 Jahre und junge Volljährige, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind, für die aber eine Rund – um – die – Uhr – Betreuung und/oder eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung nicht (mehr) erforderlich ist.</p> <p>Der Zugang in die Maßnahme ist sowohl aus dem Elternhaus, der Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie bzw. im Anschluss an eine stationäre Maßnahme – im Sinne eines Stufenplanes zur Verselbstständigung – möglich</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 41 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Jugendliche ab 16 Jahre bei denen ein Mindestmaß an Selbstständigkeit vorhanden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Lebenssituation von vielschichtigen Problemlagen bestimmt ist, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien nicht (mehr) sichergestellt werden kann, • für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen <p>Innerhalb dieses Leistungstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen bei der Zielgruppe möglich und in die Leistungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.</p> <p>Der Personenkreis kann wesentliche quantitativ unterschiedliche Hilfe- und Betreuungsbedarfe haben. Es wird deshalb nach Betreuungspauschalen unterschieden. Vgl. Punkt 6.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen bzw. des jungen Volljährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung durch Anleitung und Beratung mit dem Ziel des selbstständigen Lebens / Wohnens. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Abbau von Verhaltensauffälligkeiten und • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten • Integration in ein neues soziales Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und Sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes.</p> <p>Zu Beginn der Maßnahme, nach Vorliegen des Hilfeplans, ist innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.</p>

	Eine Rufbereitschaft nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben in der Regel in selbst angemietetem Wohnraum. Die Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Elternarbeit • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung erfolgt durch eine erfahrene Sozialpädagogin / einen erfahrenen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter.</p> <p>Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in der Regel durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Erzieherinnen/Erzieher in einem Personalmix aus 90 v. H. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und 10 v. H. Erzieherinnen/Erzieher.</p> <p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Betreuungspauschalen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Der Betreuungsumfang beträgt in der</p> <p>Betreuungspauschale I: 5,00 Wochenstd. netto</p> <p>Betreuungspauschale II: 7,50 Wochenstd. netto</p> <p>Betreuungspauschale III: 10,00 Wochenstd. netto</p> <p>Betreuungspauschale IV: 12,50 Wochenstd. netto</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden, die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.</p> <p>Fachliche Leitung: einzelvertragliche Regelung.</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: einzelvertragliche Regelung.</p>
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung bemisst sich in der Regel nach der Zuordnung zu der angewählten Betreuungspauschale.

8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind im angemessenen Umfang bereitzustellen und Bestandteil der Leistung.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die zur Sicherstellung der Maßnahme notwendigen Anlagen und Ausstattungen sind Bestandteil der Leistung.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Hierin sind die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allg. Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstausrüstung Bekleidung, soweit erforderlich.

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

Leistungsangebotstyp	Sozialpädagogische Familienhilfe
1. Art des Angebots	<p>Die Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich zentral an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie. Sie hat damit vor allem die Verbesserung der Lebenssituation des bzw. der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zum Ziel. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante, niedrighschwellige, intensive und vorbeugende sowie im Rahmen der Kindeswohlsicherung unterstützende mittelfristig angelegte Leistung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.</p> <p>Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Bereitschaft der Familie, zielorientiert an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation mitzuwirken.</p> <p>Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Haushaltshilfe auf der Grundlage des SGB XII • eine Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) • eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) • Tagespflege (§ 23 SGB VIII) • Elternarbeit während einer Fremdplatzierung • eine Erziehungsberatung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII oder eine aufsuchende Familienberatung • eine Familienkrisenintervention (§ 27 SGB VIII) <p>Die SPFH ist kein Leistungsangebot für geistig behinderte Eltern, chronisch psychiatrisch erkrankte Eltern und suchtmittelabhängige Eltern, bei denen die Betreuung, Behandlung und /oder Therapie der Kindeseltern im Vordergrund steht</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 31 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Familien mit einem oder mehreren Kindern, die aufgrund anhaltender besonderer sozialer, emotionaler und/oder wirtschaftlicher Belastungssituationen (Multiproblematik) nach den Bestimmungen des SGB VIII zur Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben und von Alltagsproblemen ein mittelfristig angelegtes aufsuchendes, niedrighschwelliges professionelles Hilfsangebot benötigen.</p> <p>Folgende Problemkonstellationen sind charakteristisch für diese Lebenslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Erziehungskompetenz der Eltern • gestörte Eltern-Kind-Beziehungen oft verbunden mit Vernachlässigungen und/oder Gewalterfahrungen einschließlich sexuellen Missbrauchs • wesentliche Kommunikationsstörungen im familiären System und/oder sozialem Umfeld • gravierende Strukturprobleme im Haushalt und Alltag • erhebliche Ehe- und Partnerprobleme die Auswirkungen auf die Kinder haben • Psychische Instabilität und Erkrankung eines Elternteils • Folgeerscheinungen aufgrund einer Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur- und Beziehungsprobleme, die einen Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Familie gefährden. • Fälle von Kindeswohlgefährdung in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist • Fälle von Kindeswohlgefährdung, die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen <p>Es werden im Rahmen der SPFH zwei Bedarfsgruppen von Familien unterschieden:</p> <p>Fallgruppe 1: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext einer Kindeswohlsicherung.</p> <p>Fallgruppe 2: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und aufgrund einer erhöhten Kindeswohlgefährdung: Es handelt sich hierbei um Fälle in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist bzw. um Fälle die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises einschließlich der Bearbeitung der Problemkonstellationen sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von tragfähigen Strukturen in der Familie • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie ermöglichen • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern • Modifizierung und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Bearbeitung familiärer Beziehungskonflikte und Veränderung der Kommunikationsmuster • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen der Familienmitglieder • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur eigenständigen Sicherung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch) • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Förderung der Integration des Kindes in die Tagesbetreuungsangebote (KTH etc.) • Förderung der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung der Kinder/der Jugendlichen zum familiären Bezugsrahmen
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.).</p> <p>Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes</p>

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

<p>5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die Betreuung und Begleitung der Familien erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen¹) Beratungsgesprächen, Gruppenangeboten (Elterntraining), gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen.</p> <p>Durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung ggf. in Kontext mit anderen Berufsgruppen soll unter anderem mit dem Ziel der Erreichung von größtmöglicher Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe unter anderem erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Stabilisierung der Erziehungskompetenz der Eltern • Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung, • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z. B. Haushaltsführung, Umgang mit Geld) mit dem Ziel der Übernahme der Eigenverantwortung, • Strukturierung des Alltags mit dem Ziel der Sicherstellung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch), • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln, • Sicherstellung der Inanspruchnahme von Regelangeboten der Kindertagesheime, Sicherstellung der Schulpflicht, Sicherstellung von Ausbildung und Berufseintritt <p>Die Arbeit kann u.a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch lösungsorientierte Ansätze • Systemisch-verhaltenstherapeutische Ansätze • Netzwerkarbeit • Video-Home-Training • Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining • Training der Konfliktbewältigung • Elterncoaching (befristet auf drei Monate) • Gruppenarbeit • Ansätze der Erlebnispädagogik/Arbeit mit kreativen Medien • Alters- und berufsspezifische Methoden der Einzel- /Familienhilfe
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Diplomsozialpädagoge / Diplomsozialpädagogin bzw. Diplomsozialarbeiter /-Diplomsozialarbeiterin oder</p> <p>Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung, möglichst mit systemischer Beratungsausbildung sowie anteilig</p> <p>Erzieher/innen Hauswirtschaftler/innen Kinderpfleger/innen/Sozialassistenten</p> <p>Personalschlüssel in der Gruppe I: 1 zu 6,4. Personalschlüssel in der Gruppe II: 1 zu 3,9.</p>

¹ Im Sinne von systemischer Familientherapie
Geändert gem. VK-Beschluss vom 11.02.26

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Die Sozialpädagogische Familienhilfe verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Vervollständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Der Umfang der Leistung bemisst sich nach der Zuordnung in eine der beiden Bedarfsgruppen.</p> <p>Bei der Bedarfsgruppe I werden durchschnittlich drei Kontakte pro Woche und bei der Bedarfsgruppe II durchschnittlich fünf Kontakte zu Grunde gelegt. Im rechnerischen Durchschnitt wird von einer Leistungszeit je Kontakt in Höhe von 100 Minuten ausgegangen.</p> <p>Trägerindividuelle Verschiebungen bzw. Synergien ergeben sich hierbei durch die Zusammenführung von Leistungen, die im Rahmen von Gruppen (z.B. Elternkompetenztraining, Haushaltsmanagement, richtige Ernährung etc.), durchgeführt werden können.</p> <p>Der Bedarf (Fallgruppe 1. bzw. 2) sowie die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Während der Gesamtdauer der Leistungsgewährung ist ein Wechsel zwischen den Fallgruppen möglich</p>
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<p>Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).</p>
<p>10. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung</p>	<p>Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen) • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans <p>Fortsetzung Prozessqualität:</p>

Anlage 1 zum Vertrag SPFH

	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit mit Eltern• Förderung der Eigenverantwortung• Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess)• Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen• Soziale, schulische und berufliche Leistungen <p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. in den Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stand der sozialen Integration <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Träger• Betroffene• Eltern• AfSD• ggf. Lehrer
11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart.</p> <p>Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p>

Ambulanter Leistungsangebotstyp	Erziehungsbeistandschaft
<p>1. Art des Angebots</p>	<p>Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig an jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientieren sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel als Einzelarbeit bzw. in Kleingruppen, als auch in Form von Familienberatung (Mediation oder andere ähnliche Methoden) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Sie kann für junge Volljährige auch im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern im Sinne von Verselbständigung gewährt werden.</p> <p>Die Erziehungsbeistandschaft kann keine anderen Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XI ersetzen.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 30, (41) SGB VIII „Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie seine Verselbständigung fördern.“</p>
<p>3. Personenkreis</p>	<p>In der Regel Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen.</p> <p>Junge Volljährige sind selbst Anspruchsinhaber. Die Leistung kann auch in der eigenen Wohnung des jungen Menschen in Verbindung mit Leistungen nach dem SGB II durchgeführt werden.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<p>Das Kind, die Jugendliche/der Jugendliche, die jungen Volljährigen sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung gefördert werden.</p> <p>Darüber hinaus soll die Erziehungsbeistandschaft insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Unterstützung bei der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen • Gesundheitsförderung • Förderung der Erziehungskompetenz der Familie. <p>Für ältere Jugendliche und junge Volljährige kommen insbesondere folgende Zielsetzungen hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Unterstützung der Selbständigkeitsentwicklung und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems • Unterstützung bei Ablöseprozessen • Unterstützung bei der Integration in Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse.
5. Inhalt der Leistung	<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.</p> <p>Leistungsmodul 3 und 4: Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch regelmäßiges aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit dem Case Management durchgeführt in Form von:</p> <p>Leistungsmodul 1 /Familienmediation: Familienberatungsgespräche in akuten familiären Konflikten.</p> <p>Leistungsmodul 2: Auftrags- und themenbezogene Kurzzeitintensivbetreuung bis zu 3 Monate, insbesondere zur Klärung und Entwicklung persönlicher, schulischer, beruflicher Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten unter Berücksichtigung des Familienbezuges.</p> <p>Leistungsmodul 3: Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung, insbesondere zur Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen/jungen Volljährigen zum Verbleib im Elternhaus bzw. zur Verselbständigung.</p> <p>Leistungsmodul 4:</p>

	Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit, insbesondere zur Stabilisierung des jungen Menschen / jungen Volljährigen mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern.
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Leistungserbringung erfolgt:</p> <p>zu Leistungsmodul 1 / Familienmediation: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) mit Zusatzausbildung (z. B. systemische Familienberatung, systemischer Familientherapeut, oder Mediation).</p> <p>zu Leistungsmodul 2: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) mit Zusatzqualifikation (z.B. systemische Beratung oder ähnliches).</p> <p>zu Leistungsmodul 3: durch ausgewiesenes Fachpersonal (70% Sozialpädagogin / Sozialpädagogen – 30% Erzieherin / Erzieher).</p> <p>zu Leistungsmodul 4: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen).</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert. Die zu erreichenden Ziele und Kontakte zum jungen Menschen/ zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.</p> <p>Leistungsmodul 1 / Familienmediation: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt im Rahmen von Familienberatungsgesprächen. Die Anzahl dieser Gespräche im Einzelnen orientiert sich an dem Umfang des zu bearbeitenden Konfliktpotentials und beträgt insgesamt 14 Stunden netto Beratungszeit pro Fall. Zusätzlich insgesamt 5 Std indirekte Zeiten für Vorbereitung und Supervision.</p> <p>Leistungsmodul 2: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt durch eine Kurzzeitintensivbetreuung in max. 3 Monaten mit rund 60,5 Stunden netto über den gesamten Zeitraum, wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt.</p> <p>Leistungsmodul 3 Die Erziehungsbeistandschaft verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Vervollständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten)

	<p>Grundlage sind durchschnittlich 208 Stunden netto pro Jahr (4 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.</p> <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Leistungsmodul 4: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt mit auf der Grundlage von durchschnittlich 260 Stunden netto pro Jahr (5 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.</p> <p>Die Module gelten nicht additiv; sondern je nach Indikation einzelfallbezogen</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind.</p> <p>Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents.</p> <p>Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.</p>

Leistungsangebotstyp	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
<p>1. Art des Angebots</p>	<p>Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die einer Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen. Die Unterstützung erfolgt mit dem Ziel, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des BGB zum Umgang mit den Kindern/Jugendlichen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, und die einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben.</p> <p>Es dient der Herstellung von Umgangskontakten auf der Grundlage gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.</p> <p>Begleiteter Umgang ist als Teil umfassenderer Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen und zur Förderung des Wohls des Kindes im Sinne einer Optimierung der kindlichen Entwicklungsbedingungen zu verstehen und entsprechend fachlich zu entwickeln. Durch das Angebot wird dem Kind die Gelegenheit geboten, seinen Platz in der Familiengeschichte und Familienkonstellation zu finden. Es sollte deshalb in einer Weise durchgeführt werden, die es dem Kind ermöglicht, seine Persönlichkeit zu entfalten und die beiden Elternteile bewusstmacht, dass der regelmäßige Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind nicht nur ein Recht, sondern vor allem eine Verpflichtung gegenüber ihrem Kind ist.</p> <p>Begleiteter Umgang dient der Verselbstständigung des Kontaktes zwischen dem Kind und den Elternteilen durch Überwindung von Kommunikationsbarrieren. Er dient der Sensibilisierung der Umgangsberechtigten für die Belange des Kindes und dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines vertrauensvollen Kontaktes zu wichtigen Bezugspersonen. Gleichzeitig soll das Kind darin gestärkt werden, den Beteiligten gegenüber seine Bedürfnisse und sein Empfinden mitzuteilen.</p> <p>Die Leistung ist befristet angelegt und findet in Räumen des Leistungsanbieters oder in anderen neutralen Räumlichkeiten statt.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 18,3 SGB VIII, §§ 1684, 1685 BGB</p>
<p>3. Personenkreis</p>	<p>Getrenntlebende bzw. sich in Trennung befindliche Familien und geschiedene Familien mit einem oder mehreren Kindern, die keine oder nur eine konflikthaft begrenzte Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil haben und für die ambulanten Beratungsangebote des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder freier Träger nicht oder nicht mehr ausreichen.</p> <p>Eltern oder Elternteile, deren Kinder sich in Vollzeitpflege befinden und bei denen die Beziehungen zwischen Eltern und Kind konflikthaft oder hoch belastet sind und eine Umgangsbegleitung analog der nachstehenden Module notwendig ist.</p>
<p>3.1 Fortsetzung Personenkreis</p>	<p>Die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes wird bei nachhaltigen Problemkonstellationen und daraus resultierenden Konflikten gewährt, die sich insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Aspekte darstellen:</p> <p>Konkrete Anhaltspunkte auf Problemlagen und besondere Lebens-</p>

	<p>umstände beim umgangsberechtigten Elternteil, sofern daraus Belastungen für die Eltern-Kind-Beziehung oder Gefährdungen des Kindeswohls resultieren. Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:</p> <p>Hochstrittige Trennungs- und Umgangssituation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychische Beeinträchtigung • Obdachlosigkeit • Verurteilung wegen Straftaten gegen Personen • Inhaftierung <p>Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung • Starke Konflikte zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil • Entfremdung des Kindes vom umgangsberechtigten Elternteil • Konkrete Hinweise auf Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil • Konkrete Hinweise auf Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil • Konkrete Hinweise auf Gefahr der Vernachlässigung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil • Hinweise auf sexualisierte Gewaltanwendung gegenüber dem Kind durch den umgangsberechtigten Elternteil • Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte • Offenkundige psychische Belastungen des Kindes durch den Umgang • Starke Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, die mit dem Wechsel bzw. der Übergabe von einem Elternteil zum anderen einhergehen • Konfrontation des Kindes mit sexuellen Handlungen zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und einem Dritten während der Umgangskontakte • Fehlende Gewährleistung der Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte durch den umgangsberechtigten Elternteil • Fehlende Gewährleistung der Sicherheit des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil z.B. wegen unzureichender Erziehungskompetenz. • Gewaltbestimmtes Verhalten • Verdacht auf sexualisierte Gewalt • Androhung von Entführung <p>Die Probleme können unterschiedlich intensiv auftreten, gleichzeitig und / oder zeitlich versetzt.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Aufbau bzw. Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes bei Trennung bzw. Scheidung • Unterstützung der Eltern (trotz Trennungskonflikten) die elterliche Verantwortung so weit wie möglich wahrzunehmen und verbindliche Vereinbarungen durch Beratung/Mediation zu erarbeiten • Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/Scheidungsphase Hilfe für Kinder zur Bewältigung

	<p>der Trennungs-/Scheidungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer gesunden Identität binationaler Kinder, um die jeweilige Kultur beider Elternteile positiv bewerten zu können, wie dies in der UNO-Kinderkonvention gefordert wird. • Überleitung in ein gestuftes Verfahren oder in eine andere BU-Form (z. B. Unterstützter Umgang). • Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus dem Konflikt der Bezugspersonen (BP) resultierenden Belastung. • Ermöglichung von Vernetzung und Austausch von Umgangsberechtigten (ÜB) der Kinder (z. B. in Familiencafés oder Vätertreffs). • Abschluss einer Vereinbarung der Bezugspersonen.
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung des begleiteten Umgangs. Diese sind entsprechend kindgemäß auszustatten.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung
5.3 Erziehung /Sozialpädagogische Betreuung	Unter dem Blickwinkel der Rechte des Kindes sowie der aus dem Kontakt mit einem umgangsberechtigten Elternteil resultierenden Chancen und Risiken für das Kind, lassen sich bezogen auf die jeweils angemessene Art und Weise der Intervention im Wesentlichen drei Formen von begleitetem Umgang identifizieren. Diese unterscheiden sich insbesondere nach der Intensität der Begleitung.
5.3.1 Modul 1: Unterstützter Umgang	<p>Unterstützter Umgang dient der Optimierung des Eltern-Kind-Kontaktes in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität und eine Unterstützung bei der (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte gegeben werden.</p> <p>Indikatoren (Beispiele):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Beziehungsanbahnung oder Wiederanbahnung zwischen umgangsberechtigter Person und dem Kind • Unzuverlässige umgangsberechtigte Person • Verunsicherung der umgangsberechtigten Person im Umgang mit dem Kind • (Verdacht auf) psychische Störung der umgangsberechtigten Person • als Fortsetzungsleistung nach Beaufsichtigten Umgang bei gestuftem Verfahren • bei Unstimmigkeiten zwischen Bezugsperson und Eltern <p>Dauer: In der Regel 6 Monate mit bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang. Als Fortsetzungsleistung in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes.</p> <p>Ort: In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers. In Ausnahmefällen Wohnung der umgangsberechtigten Person</p> <p>Angemessener Personaleinsatz: 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)</p>

<p>5.3.2 Modul 2: Begleiteter Umgang</p>	<p>Begleiteter Umgang im eigentlichen Sinne dient der Ermöglichung von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.</p> <p>Indikatoren (Beispiele):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konflikte der Bezugspersonen • Hochstrittigkeit der Bezugspersonen • Starke Auseinandersetzung in den Übergabesituationen • Fehlende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft • Aus dem Konflikt der Bezugspersonen resultierende Belastung des Kindes (z. B. verschärfter Loyalitätskonflikt) • Mangelnde Sensibilisierung und Verantwortungsbewusstsein für die Bedürfnisse des Kindes • Parental Alienation Syndrom (noch andauernder wissenschaftlicher Diskussionen zum PAS-Konzept) • Manipulation des Kindes <p>Dauer: In der Regel 6 bis 12 Monate mit bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Überprüfung nach 6 Monaten. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang.</p> <p>Ort: In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers</p> <p>Angemessener Personaleinsatz: 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)</p>
<p>5.3.3 Modul 3: Beaufsichtigter/ geschützter Umgang</p>	<p>Beaufsichtigter/geschützter Umgang</p> <p>Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt deren Interaktion. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.</p> <p>Indikatoren (Beispiele):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der Kindesentführung • Verdacht auf Häusliche Gewalt • Verdacht auf Sexualisierte Gewalt gegenüber dem Kind • Verdacht auf Psychische Störung der umgangsberechtigten Person mit Potential zur direkten Kindeswohlgefährdung (z.B. Störung der Impulskontrolle. Wahnhafte Störung, Schizophrenie etc.) • Extreme Drogen- und Alkoholsucht • Traumatisierung des Kindes <p>Dauer:</p>

	<p>In der Regel 12 Monate mit bis zu durchschnittlich 6 Zeitstunden monatlich direkt am Kind. Überprüfung nach 6 Monaten. Dazu gehören maximal 15 Minuten Gespräch der Fachkraft mit dem Kind je Umgang.</p> <p>Ort: In der Regel neutraler Ort oder Räumlichkeiten des Leistungserbringers.</p> <p>Angemessener Personaleinsatz: 1 Fachkraft Begleitung (s. Ziffer 6)</p>
5.3.4 Modul 4: Elternberatung zum begleiteten Umgang	<p>Elternberatung zum begleiteten Umgang (Nur in Verbindung mit den Modulen 1 bis 3) Bei Bedarf eine zusätzliche Elternberatung zur Ausübung des Umgangsrechts durchgeführt werden.</p> <p>Stufe 1 Indikatoren (Beispiel):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strittige Verhältnisse zwischen den Eltern <p>Dauer: In der Regel bis zu durchschnittlich 4 Zeitstunden monatlich. Überprüfung nach 6 Monaten.</p> <p>Stufe 2 Indikatoren (Beispiel):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochstrittige Verhältnisse zwischen den Eltern und ggf. zu Beginn der Maßnahme <p>Dauer: In der Regel bis zu durchschnittlich 8 Zeitstunden monatlich. Überprüfung nach 6 Monaten.</p> <p>Angemessener Personaleinsatz: 1 Fachkraft Elternberatung</p> <p>In diesem Modul kann auch - soweit erforderlich eine zweite Fachkraft anteilig im Rahmen der vorgesehenen Stundenzahl eingesetzt werden (s. Ziffer 6).</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Ausführung der Leistung erfolgt in den Leistungsmodulen 1 bis 4 durch ausgewiesenes Fachpersonal (Erzieher/-innen, Dipl. Sozialpädagogen/-innen, Dipl. Sozialarbeiter/-innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung) und möglichst mit systemischer Beratungsausbildung. Begleitende Fachberatung ist sicherzustellen. Die Arbeit in diesem Feld setzt die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten - auch an den Wochenenden und ggf. an Feiertagen voraus.</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Der begleitete Umgang verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (Herstellung des Arbeitsbündnisses mit den Beteiligten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Zielbestimmung/Entwicklung einer Vereinbarung) • Betreuungsphase (Umsetzung Vereinbarung) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Stabilisierung des Erreichten) <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p>

	<p>Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung bemisst sich nach Stunden, die für den Einzelfall im Rahmen der mit den Eltern abzuschließenden Vereinbarung festgelegt werden. Der begleitete Umgang soll in der Regel bis zu 6 Monaten durchgeführt werden. Eine Differenzierung erfolgt je nach Alter des Kindes.</p> <p>Es gilt das Nettoprinzip, d.h. die Zeitstunden, die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter/innen und die erforderlichen indirekten Zeiten.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind Bestandteil des Leistungsentgelts
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Jugendhelferträger mit ausschließlich ambulanten Leistungsangeboten dokumentieren zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht ihre Leistungserbringung. Für die Dokumentation werden die für den stationären Bereich in der Vertragskommission getroffenen bzw., im Landesrahmenvertrag manifestierten Regelungen entsprechend auf den ambulanten Bereich nach § 77 SGB VIII übernommen.
11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten ist.</p> <p>Die Nettostunden (s. Ziffer 7) sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmekontingents. Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung</p>